



Satzung

in der Fassung vom 17. März 2018

Vorsitzende: Angelika König - Neumannstr. 18 - 90763 Fürth

Tel./Fax: 0911 / 780 99 00

Bankverbindung des Vereins: IBAN DE75 7607 0024 0372 4937 00 BIC DEUTDEDB760

Deutsche Bank PuG Nürnberg

Satzung des Vereins Team Hund Mensch 2000 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Team Hund Mensch 2000 e.V.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist beim zuständigen Finanzamt angemeldet und ist als gemeinnützig anerkannt.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Fürth. Die Anschrift des Vereins ist die des ersten Vorsitzenden.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV). Die Satzungen und Ordnungen des BLV und seiner Dachverbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Nichtmitglieder können und sollen die Angebote und Einrichtungen des Vereines nutzen.
- 2.2 Der Verein bietet Hunden und Hundehaltern eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Der Verein unterstützt Besitzer von ehemaligen Tierheimhunden bei der Resozialisierung ihrer Hunde.
- 2.3 In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung sieht sich der Verein als kompetente Anlauf- und Beratungsstelle für Hundehalter (gleich welcher Hunderassen und Mischlingen), die Allgemeinheit und Behörden.
- 2.4 Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv. Unter anderem setzt sich der Verein in der Öffentlichkeit aktiv für eine moderne, qualitativ hochwertige und tierschutzgerechte Hundebildung ein.
- 2.5 Der Verein fördert aktiv die soziale und therapeutische Arbeit mit Hunden in sozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Schulen, Jugend- und Seniorenheime, Kliniken usw.).
- 2.6 Weiterhin soll der Verein Hundehaltern die Möglichkeit bieten, mit ihrem Hund die vom BLV anerkannten Hundesportarten zu betreiben. Die hundesportliche Arbeit unterliegt sportlichen Grundsätzen. Ein Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.
- 2.8 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.10 Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes der Hundeführer und der Hunde führt der Verein Prüfungs- und Turnierveranstaltungen durch. Sie werden von BLV Leistungsrichtern abgenommen.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins dienlich sein wollen.
- 4.2 Art der Mitglieder.
 - 4.2.1 Ordentliche Mitglieder sind Personen nach dem 18. Lebensjahr. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
 - 4.2.2 Familienmitglieder sind Mitglieder nach dem 18. Lebensjahr, deren Ehepartner oder deren in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Partner bereits ordentliches Mitglied ist. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
 - 4.2.3 Jugendmitglieder sind Personen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
 - 4.2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen jedoch alle den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte.
 - 4.2.5 Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

§ 5 Aufnahmeantrag

- 5.1 Interessenten müssen die Aufnahme mit den bereitgestellten Vordrucken beantragen. Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag zurückweisen; er soll die Zurückweisung begründen. Die Mitgliederversammlung wird über die Neuaufnahme und den Austritt von Mitgliedern auf Antrag auf der Mitgliederversammlung informiert.

- 5.2 Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins sowie die aufgrund der Satzung erlassenen Vorschriften und Ordnungen anzuerkennen und zu beachten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- 6.1 Tod
- 6.2 Austritt Die Austrittserklärung hat schriftlich mindestens drei Monate vor Jahresende an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird erst zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- 6.3 Löschung durch den Vorstand Sie kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate im Verzug ist.
- 6.4 Ausschluss Dieser kann insbesondere beschlossen werden wegen:
- grober oder wiederholter Satzungsverstöße
 - vorsätzlicher Schädigung des Vereinsinteresses
 - unwürdigem und ehrlosem Verhalten, insbesondere gegenüber Richtern
 - Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, nachdem dem Auszuschließendem - nach Setzung einer angemessenen Frist - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen diesen Beschluss ist keine Berufung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- 7.1 Rechte
- 7.1.1 Nutzen der Angebote und Einrichtungen des Vereines in Absprache mit dem zuständigen Ausbildungsleiter.
- 7.1.2 Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
- 7.2 Pflichten
- 7.2.1 Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 7.2.2 Jedes Mitglied soll den Verein tatkräftig unterstützen und sich an Arbeitsterminen beteiligen.
- 7.2.3 Jedes Mitglied hat das Vereinsgelände und die Übungsgeräte schonend zu behandeln.

- 7.2.4 Hundehalter und -führer müssen eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Sie müssen die Hunde regelmäßig dem Tierarzt vorführen und impfen lassen. Sie müssen Tierhalter-Haftpflichtversicherungsnachweis und Impfpass ohne Aufforderung des Vorstandes jährlich im Januar zu Beginn des Geschäftsjahres vorlegen.
- 7.2.5 Jedes Mitglied hat seine Hundehaltung gemäß dem Tierschutzgesetz zu betreiben.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe sind
- Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
 - Mitgliederversammlung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

- 8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Ersten Schriftführer
- Ersten Kassierer
- Ersten Ausbildungsleiter

- 8.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Zweiten Schriftführer
- Zweiten Kassierer
- Zweiten Ausbildungsleiter
- Ersten und zweiten Platzwart
- Jugendwart
- den Ausbildern

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Organe

- 9.1 Vorstand

- 9.1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er ist dabei an diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand erlässt Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die disziplinarische Ordnung im Verein und ist befugt, zu deren Einhaltung Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Abmahnungen, Platzverbot) zu ergreifen.

Der Vorstand beschließt die Gebühren für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Vereinsveranstaltungen.

Der Vorstand hat das Recht bei allen Aktivitäten des Vereins anwesend zu sein.

9.1.2 Erster und zweiter Vorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den ersten Vorsitzenden, welcher allein Vertretungsberechtigt ist, oder
- zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei darunter immer der zweite Vorsitzende sein muss.

Ist die ordnungsgemäße Geschäftsführung durch Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden nicht mehr gewährleistet, so hat der verbliebene Vorstand sofort zwei Mitglieder zu bestimmen, welche kommissarisch die Führung übernehmen, soweit nicht § 29 BGB wirksam wird. Binnen 3 Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie besetzt die frei gewordenen Ämter durch Neuwahlen.

Der erste oder zweite Vorsitzende hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

Erster oder vertretungsweise zweiter Vorsitzender haben im Rahmen ihrer Funktion insbesondere folgende Aufgaben:

- Leiten der Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung
- Festlegen der Tagesordnung

9.1.3 Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist zuständig für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Übungsbetriebes. Der Ausbildungsleiter hält bei Bedarf Ausbilderbesprechungen ab. Der Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die Qualität der Ausbildung und den Ausbildungsstand der Ausbilder und Ausbilderanwärter.

9.2 Erweiterter Vorstand

Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen wichtige Aufgaben wahr, die für den reibungslosen Ablauf der innervereinlichen Tätigkeiten notwendig sind. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kann daher den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten. Der erweiterte Vorstand hat in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. (Ausnahmen 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3)

9.2.1 Zweiter Schriftführer

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und entlastet den ersten Schriftführer. Bei Abwesenheit des 1. Schriftführers in Vorstandssitzungen übernimmt er dessen Stimmrecht.

9.2.2 Zweiter Kassierer

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und entlastet den ersten Kassierer. Bei Abwesenheit des 1. Kassiers in Vorstandssitzungen übernimmt er dessen Stimmrecht.

9.2.3 Zweiter Ausbildungsleiter

Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und entlastet den ersten Ausbildungsleiter. Bei Abwesenheit des 1. Ausbildungsleiters in Vorstandssitzungen übernimmt er dessen Stimmrecht.

9.2.4 Erster und zweiter Platzwart

Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Platzwarte stellen sicher, dass der Ausbildungsplatz und die für den Ausbildungsbetrieb notwendigen Geräte in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen.

9.2.5 Jugendwart

Er wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Jugendwarts ist die Interessenvertretung und die Förderung der Jugendmitglieder.

9.2.6 Ausbilder

Der Vorstand setzt Ausbilder für den Übungsbetrieb ein. Ausbilder müssen im Besitz fachlicher und menschlicher Fähigkeiten und Qualitäten sein, um eine qualitativ gute Hundeausbildung zu gewährleisten. Personen, die Ausbilder werden wollen, erhalten zunächst den Status eines Ausbilderanwärters für mindestens ein Jahr, um im Verein die nötige Praxiserfahrung sammeln zu können. Für die endgültige Anerkennung als Ausbilder muss die betreffende Person dem Vorstand einen Befähigungsnachweis vorweisen.

9.3 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- c) die Bestellung von Turnieren und Prüfungen
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- g) der Beschluss über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführungsbestimmungen

10.1 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Nur bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens 75% der Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, nötig. Im Allgemeinen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Mit Einstimmigkeit kann die Mitgliederversammlung stattdessen auch ein anderes Wahlverfahren beschließen. Abstimmungen, die nicht eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung betreffen,

erfordern die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 75% aller Vereinsmitglieder für dessen Auflösung stimmen.

10.2 Uneinigkeiten innerhalb des Vorstandes

Sollten innerhalb des Vorstandes Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Geschäftsführung auftreten, die nicht ausgeräumt werden können, so ist als Mittler der erweiterte Vorstand einzuschalten. Kommt es darauf folgend zu keiner Einigung, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Streitpunkt abzustimmen hat.

10.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen muss sie unverzüglich einberufen werden, wenn das mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und des Termins zu geschehen. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr hat folgende Tagesordnung zu enthalten:

1. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
2. Jahresbericht des zweiten Vorsitzenden
3. Jahresbericht des Ausbildungsleiters
4. Jahresbericht des Kassierers und Entlastung nach Prüfung der Kassenführung durch die Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlüsse über evtl. vorliegende Anträge.

Jedes zweite Jahr hat die Tagesordnung ferner zu enthalten:

7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl des erweiterten Vorstandes

§ 11 Protokollpflicht

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen.

- 12.1 Der Verein legt seiner Tätigkeit für jedes Jahr einen Haushalt zugrunde, aus dem die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehungsgrund oder Zweck und Betrag ersichtlich sind.
- 12.2 Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes geleistet werden.
- 12.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- 12.4 Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Rechnung von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat darauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Das Vereinsvermögen steht im Falle einer Auflösung dem Tierschutz zur Verfügung. Der Anfallsberechtigte wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Auflösung näher bestimmt. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Einwilligung vorzulegen.

Fürth, den 17.03.2018

Der THM 2000 e.V. ist Mitglied in diesen Vereinen:

